

Merkblatt über die ordentliche Einbürgerung

Grundsatz

Ausländerinnen und Ausländer können das Schweizer Bürgerrecht erwerben durch:

- ordentliche Einbürgerung;
- erleichterte Einbürgerung.

Die erleichterte Einbürgerung ist nur in bestimmten Fällen möglich und läuft im Wesentlichen über die Behörden von Bund und Kanton ab. Die Stadtverwaltung (Abteilung Stadtkanzlei) informiert Sie gerne über die verschiedenen Verfahren.

Formelle Voraussetzungen für die ordentliche Einbürgerung

Eine Einbürgerung ist nur möglich, wenn der Bewerber oder die Bewerberin

- die Niederlassungsbewilligung (**C-Bewilligung**) besitzt

und folgende Wohnsitzdauern nachweisen kann:

- 10 Jahre in der Schweiz;
- 5 Jahre im Kanton Thurgau;
- 3 Jahre ununterbrochen vor der Gesuchstellung in der Stadt Amriswil.

Für die Berechnung der Aufenthaltsdauer in der Schweiz wird jene Zeit doppelt gerechnet, während der ein Bewerber oder eine Bewerberin zwischen dem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat. Der tatsächliche Aufenthalt in der Schweiz hat aber mindestens sechs Jahre zu betragen.

An die Aufenthaltsdauer angerechnet wird der Aufenthalt in der Schweiz mit einer Aufenthaltsbewilligung Ausweis B, Niederlassungsbewilligung Ausweis C oder einer vom eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten ausgestellten Legitimationskarte bzw. eines vergleichbaren Aufenthaltes. Bei einer vorläufigen Aufnahme Ausweis F wird die Aufenthaltsdauer zur Hälfte angerechnet.

Ausweise L (Kurzaufenthaltsbewilligung), G (Grenzgängerbewilligung), N (Asylsuchend) und S (Bewilligung für schutzbedürftige Personen) können nicht an die Aufenthaltsdauer angerechnet werden.

In die Einbürgerung werden in der Regel die minderjährigen Kinder der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers einbezogen. Minderjährige Kinder ab dem 16. Altersjahr können durch den gesetzlichen Vertreter oder die gesetzliche Vertreterin ein Gesuch um Einbürgerung stellen.

Materielle Voraussetzungen für die ordentliche Einbürgerung

Eine Einbürgerung ist nur möglich, wenn der Bewerber oder die Bewerberin

- erfolgreich in die örtlichen, kantonalen und schweizerischen Verhältnisse integriert ist;
- mit den örtlichen, kantonalen und schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut ist;
- keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz darstellt;
- geordnete persönliche und finanzielle Verhältnisse aufweist.

Integrationskriterien

Eine erfolgreiche Integration setzt insbesondere voraus:

1. das Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
2. die Respektierung der Rechtsordnung;
3. die Fähigkeit, sich in Wort und Schrift in der deutschen Sprache mit den Behörden und der einheimischen Bevölkerung zu verständigen;
4. die gesicherte Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung;
5. die Förderung und Unterstützung der Integration der Ehefrau oder des Ehemannes und der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird.

Die vorstehenden Kriterien müssen von allen im Gesuch eingeschlossenen Personen erfüllt sein. Mit den vorhandenen Akten, in persönlichen Gesprächen mit den Bewerberinnen und Bewerbern sowie mit einer schriftlichen Prüfung werden insbesondere die nachfolgend aufgeführten Kriterien überprüft.

Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Die Bewerberin oder der Bewerber gilt als nicht erfolgreich integriert, wenn er oder sie

- gesetzliche Vorschriften und behördliche Verfügungen erheblich oder wiederholt missachtet;
- wichtige öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verpflichtungen mutwillig nicht erfüllt;
- nachweislich Verbrechen oder Vergehen gegen den öffentlichen Frieden, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen öffentlich billigt oder dafür wirbt.

Geordnete persönliche und finanzielle Verhältnisse

- Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
- Erfüllung der öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verpflichtungen;
- keine Einträge im Betreibungsregister für den Zeitraum von fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs und bis zum Abschluss des Einbürgerungsverfahrens.
- Wenn Steuer-, Krankenkassen- oder Bussenausstände bestehen oder wenn familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungspflichten nicht erfüllt werden, liegen keine geordneten finanziellen Verhältnisse vor!

Respektierung der Rechtsordnung

Die Bewerberin oder der Bewerber gilt als **nicht erfolgreich integriert**, wenn im Strafregister ein Eintrag mit folgendem Inhalt einsehbar ist:

- eine unbedingte Strafe oder eine teilbedingte Freiheitsstrafe für ein Vergehen oder ein Verbrechen;
- eine stationäre Massnahme bei Erwachsenen oder eine geschlossene Unterbringung bei Jugendlichen;
- ein Tätigkeitsverbot, ein Kontakt- und Rayonverbot oder eine Landesverweisung;
- eine bedingte oder teilbedingte Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen, eine bedingte Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten, ein bedingter oder teilbedingter Freiheitsentzug von mehr als drei Monaten oder eine bedingte oder teilbedingte gemeinnützige Arbeit von mehr als 360 Stunden als Hauptsanktion;
- eine bedingte oder teilbedingte Geldstrafe von höchstens 90 Tagessätzen, eine bedingte Freiheitsstrafe von höchstens drei Monaten, ein bedingter oder teilbedingter Freiheitsentzug von höchstens drei Monaten oder eine bedingte oder teilbedingte gemeinnützige Arbeit von höchstens 360 Stunden als Hauptsanktion, sofern sich die betroffene Person in der Probezeit nicht bewährt hat.
- In allen anderen Fällen, in denen im Strafregister-Informationssystem VOSTRA ein Eintrag einsehbar ist, entscheidet das Staatssekretariat für Migration SEM unter Berücksichtigung der Höhe der Sanktion, ob die Integration der Bewerberin oder des Bewerbers erfolgreich ist. Eine erfolgreiche Integration darf nicht angenommen werden, solange eine angeordnete Sanktion noch nicht vollzogen oder eine laufende Probezeit noch nicht abgelaufen ist.
- Bei hängigen Strafverfahren gegen eine Bewerberin oder einen Bewerber wird die Bearbeitung des Einbürgerungsgesuchs bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens sistiert.

Beherrschung der deutschen Sprache

- Die mündlichen und schriftlichen Deutschkenntnisse müssen durch einen Test nachgewiesen werden, wenn sie nicht offenkundig vorhanden sind.
- Erforderlich sind mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau B2 und schriftliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau B1 des in Europa allgemein anerkannten Referenzrahmens für Sprachen.
- Die Deutschkenntnisse gelten als offenkundig vorhanden, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller Deutsch als Muttersprache spricht und schreibt, während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in deutscher Sprache besucht hat, eine Ausbildung auf Sekundarstufe II (berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis, gymnasiale Maturität) oder Tertiärstufe (Fachhochschule, universitäre Hochschule) in deutscher Sprache abgeschlossen hat oder über einen Sprachnachweis verfügt, der die gemäss kantonalem Recht geforderten Deutschkenntnisse bescheinigt.

Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung

- Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin kann die Lebenshaltungskosten und die Unterhaltsverpflichtungen im Zeitpunkt der Gesuchstellung und der Einbürgerung decken durch Einkommen, Vermögen oder Leistungen Dritter, auf die ein Rechtsanspruch besteht.
- Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin nimmt am Erwerb von Bildung teil, wenn er oder sie im Zeitpunkt der Gesuchstellung oder der Einbürgerung in Aus- oder Weiterbildung ist.
- Wer in den fünf Jahren unmittelbar vor der Gesuchstellung oder während des Einbürgerungsverfahrens Sozialhilfe bezieht, erfüllt das Erfordernis der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder des Erwerbs von Bildung nicht, ausser die bezogene Sozialhilfe wird vollständig zurückerstattet.

Kenntnisse der örtlichen, kantonalen und schweizerischen Lebensverhältnisse

Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin ist mit den örtlichen, kantonalen und schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut, wenn er oder sie namentlich:

- über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Stadt Amriswil, im Kanton Thurgau sowie in der Schweiz verfügt;
- am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Stadt Amriswil, im Kanton Thurgau sowie in der Schweiz teilnimmt;
- Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern pflegt.

Respektierung der Werte der Bundesverfassung

Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin hat die Werte der Bundesverfassung zu respektieren. Als Werte der Bundesverfassung gelten namentlich folgende Grundprinzipien, Grundrechte und Pflichten:

- die rechtsstaatlichen Prinzipien sowie die freiheitlich demokratische Grundordnung der Schweiz;
- die Grundrechte wie die Gleichberechtigung von Mann und Frau, das Recht auf Leben und persönliche Freiheit, die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die Meinungsfreiheit;
- die Pflicht zum Militär- oder zivilen Ersatzdienst und zum Schulbesuch.

Förderung der Integration der Familienmitglieder

Der Bewerber oder die Bewerberin hat die Integration der Familienmitglieder zu fördern, indem er oder sie diese unterstützt:

- beim Erwerb von Sprachkompetenzen in der deutschen Sprache;
- bei der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung;
- bei der Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft oder
- bei anderen Aktivitäten, die zu ihrer Integration in der Schweiz beitragen.

Prüfung Grundwissen über die Schweiz

Zur Abklärung der örtlichen, kantonalen und schweizerischen Verhältnisse muss bei der Stadtkanzlei Amriswil eine schriftliche Prüfung (30 Fragen, Dauer 15 Min.) abgelegt werden. Grundlage für diese Prüfung bildet vor allem die vom Hilfswerk der evangelischen Kirchen der Schweiz HEKS herausgegebene Broschüre „Echo - Informationen zur Schweiz“, ergänzt um Fragen über den Kanton Thurgau, die Stadt Amriswil und allgemeine Kenntnisse über die Schweiz.

Die Broschüre kann beim HEKS, Weinfelderstrasse 11, 8580 Amriswil (Tel. 071 410 16 84) oder am Schalter der Stadtkanzlei Amriswil (Tel. 071 414 12 32) bezogen werden. Bitte beachten Sie auch die Angaben über Informationsquellen am Ende dieses Merkblatts.

Bei Ehepaaren ist die Prüfung von beiden Gesuchstellenden zu absolvieren. Wird die erforderliche Mindestpunktzahl (mindestens 40 von 50 möglichen Punkten) nicht erreicht, ist nach drei Monaten eine einmalige Wiederholung der Prüfung möglich. Fällt das Resultat erneut negativ aus, kann der Stadtrat das Einbürgerungsgesuch nicht unterstützen.

Gebühren

Seit 1. Januar 2006 sind für die Bearbeitung von Einbürgerungsgesuchen in Amriswil folgende Gebühren zu entrichten:

- ausländische(r) Staatsangehörige(r) bis zum vollendeten 18. Altersjahr Fr. 600.00
- ausländische(r) Staatsangehörige(r) ab dem vollendeten 18. Altersjahr Fr. 1'200.00
- ausländisches Ehepaar Fr. 1'800 00

Unmündige Kinder, die zusammen mit einem Elternteil das Bürgerrecht erwerben, sind in den vorstehenden Gebühren inbegriffen.

Bei ausserordentlich grossen Aufwendungen kann der Stadtrat die vorstehenden Gebühren um bis zu 200 Franken erhöhen. In besonders einfachen Fällen kann er eine Reduktion um maximal 200 Franken gewähren.

Die Gebühren werden bei der Einreichung des Gesuches in Rechnung gestellt. Werden die Gebühren trotz Hinweis auf die Säumnisfolgen nicht geleistet, wird das Gesuch nicht bearbeitet.

Wird das Einbürgerungsgesuch vor der Erteilung des Gemeindebürgerrechts zurückgezogen oder abgeschrieben, sind folgende Gebühren zu entrichten:

- bei Rückzug oder Abschreibung vor dem Gespräch mit dem Stadtrat 50 % der Gebühr (beispielsweise bei nicht bestandener Prüfung „Grundwissen über die Schweiz“)
- bei Rückzug oder Abschreibung nach dem Gespräch mit dem Stadtrat 75 % der Gebühr
- Bei einer Ablehnung des Einbürgerungsgesuchs durch die Behörden von Bund und Kanton ist die volle Gebühr zu entrichten.

Bund und Kanton erheben für ihr Mitwirken am Einbürgerungsverfahren zusätzliche Gebühren.

Amriswil, 14. September 2023

Stadt Amriswil
Stadtkanzlei
Arbonerstrasse 2
Postfach 1681
8580 Amriswil

071 414 12 32
info@amriswil.ch

Informationsquellen:

- www.amriswil.ch (Homepage der Stadt Amriswil)
- www.tg.ch (Homepage Kanton Thurgau)
- www.admin.ch (Homepage Bund)
- Gemeindebibliothek Amriswil (Verleihung von Büchern), Bahnhofstrasse 22, 8580 Amriswil
- Hilfswerk der evangelischen Kirchen der Schweiz HEKS (Bestellung Broschüre „Echo“), Regionalstelle Ostschweiz, Weinfelderstrasse 11, 8580 Amriswil (Tel. 071 410 16 84)
- Gewerbliches Bildungszentrum Weinfelden GBW (Kursangebot „Die Schweiz kennen und verstehen“), Schützenstrasse 9, 8570 Weinfelden